

zu den liudolfingischen Familienstiftern um den Harz und läßt zudem eine bisher unbekannte Legation Hildebrands nach Gandersheim Ende April—Mai 1054 erschließen. Für den Bedeutungswandel des päpstlichen Schutzbegriffes des 10. Jh.s bildet die Supplik, die teilweise JL. 3721 ausschreibt, insofern ein interessantes Beispiel, als die Bittstellerinnen darin geradezu schon ein *dominium* des H. Petrus postulieren, von dem in des Wortes eigentlicher Bedeutung nicht die Rede sein konnte. Wichtig ist auch der Nachweis eines bisher unbeachteten Deperditums Papst Viktors II. für Gandersheim.

W. Ohnsorge.

Hans Goetting, Das Privileg Hadrians IV. für Fischbeck als Spezialfall der Papstdiplomatik und die Frage der Exemption des Stiftes, Niedersächs. Jb. f. L.G. 20 (1947) 11—46, behandelt das Privileg Hadrians IV. JL. 10407, das K. Lübeck in derselben Zs. 18 (1941) 32 ff. als Fälschung verworfen hatte und zwar, weil sich das Stift dadurch die Exemption erschlichen habe. Was G. hiergegen vorbringt, besteht durchaus zu Recht: von einer Exemption kann nach dem Wortlaut des Privilegs nicht die Rede sein. Aber ich fürchte, daß es mit dem „Spezialfall der Papstdiplomatik“, den G. mit großer Gelehrsamkeit und viel Scharfsinn konstruieren will, nichts ist und daß das Stück in der Tat eine Fälschung ist. Das Äußere ist ungewöhnlich, wie man sich durch einen Blick auf das beigegebene Facsimile und den Vergleich mit der ebenfalls beigegebenen, wenn auch nur sehr undeutlichen Abbildung des zweifellosen Originals JL. 10060 für Herford überzeugen kann. Ich verdanke dem Vf. eine ausgezeichnete Photographie des fraglichen Stückes, konnte mich aber im Vergleich mit den Originalen der Koblenzer und Düsseldorfer Staatsarchive sowie meines Apparats an Photographien nicht davon überzeugen, daß die Schrift von einem Kanzleischreiber herrührt, sondern nur von einem, der Kanzlei- und zwar Mandatsschrift nachahmen wollte. Die Anomalien in den Kardinalsunterschriften und im Datum, an denen schon H. Finke Anstoß nahm, werden von G. gebührend hervorgehoben; er stellt sich den Vorgang so vor, daß die Urkunde auf einem Blankett durch die Legaten des Frühjahrs 1158, Heinrich von SS. Nereo ed Achilleo und Hyazinth von S. Maria in Cosmidin ausgefertigt sei und verweist dafür auf die berühmten, 1157 in Besançon im Gepäck der damaligen Legaten vorgefundenen Blankette, über die H. Schrörs gehandelt hat. Aber waren jene Blankette zu Privilegien bestimmt, nicht vielmehr für Mandate? Und hätte sich ein Kanzleischreiber so viele Fehler zu Schulden kommen lassen — ganz abgesehen davon, daß die Schrift eben nicht von einem Kanzleischreiber stammt; wenigstens ist bis jetzt noch kein anderes Original von demselben Schreiber nachgewiesen. Bei dem verdienstlichen Vergleich mit der Urkunde für Herford, den G. durchführt, und durch den in der Tat der größte Teil des Formulars einschließlich der Exemptionsbestimmungen gedeckt wird, ist nur eines übersehen — und darin liegt die Fälschung: in der Bestimmung über die Sepultur. Nach der Formel: *Statuentes, ut quascumque possessiones . . .*, die ganz in Ordnung ist, folgt . . . *et illibata permaneant* (*cui etiam indifferentem sepulturam nobilium utriusque sexus et usui uestro et earum, que canonice uobis successerint, auctoritate nostra concedimus*). *Sancimus quoque . . .* das Folgende ist wieder wie in dem Privileg für Herford. Fischbeck sollte also die Sepultur haben — aber dafür gab es eine alte, sehr geläufige Formel: *Sepulturam etiam eiusdem loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat,*